



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Ralph Alt, Pettenkoferstr. 5, 80336 München
Tel.: (089) 5501784 (p) - E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2014/01

April 2014

Ausblick auf den Hauptausschuss des DSB

Anträge und Empfehlungen

Am 31. Mai 2014 wird in Frankfurt/Main der Hauptausschuss des DSB zusammentreten. Natürlich wird der Anfang August in Tromsø (Norwegen) stattfindende FIDE-Kongress und die Wahlen, die durch die Kandidatur G. Kasparows wieder Spannung versprechen, ihre Schatten voraus. Die Spielleiter-Informationen sind allerdings nicht der Platz, hier nähere Einzelheiten zu berichten (die ich auch nur den Schachzeitschriften entnehmen könnte). Auch über dunkle Wolken im Finanzbereich – drohende Mittelkürzung seitens des Bundesinnenministeriums oder des DOSB, Klage GM

Bindrichs über 68.000 € (wegen welchen Verhaltens des DSB denn eigentlich??) – müssen andere berichten.

Aus Sicht der Spielleitung sind die Tagesordnungspunkte „Anträge“ und „Bericht der Arbeitsgruppe Betrug“ bedeutsam. Über die wichtigsten Anträge informiere ich Sie hier in einem gesonderten Artikel. Die „Arbeitsgruppe Betrug“ beschäftigte sich mit Empfehlungen für die Gestaltung von Satzungen, Turnierordnungen und Turnierausschreibungen der Landesverbände, deren Gliederungen und von Turnierveranstaltern; auch hierzu ein gesonderter Bericht in dieser Nummer.

Ausrichter für Deutsche Schachmeisterschaften gesucht!

Offene Schachmeisterschaften 2015

Das Sorgenkind der Spielleitung ist wieder einmal die Deutsche Schachmeisterschaft. Während für das Turnier 2014 in Kürze eine Bewerbung (1. September-Woche in Norddeutschland) zu erwarten ist, hat sich für die

Deutsche Schachmeisterschaft 2015

nicht einmal ein Interessent gemeldet. Interessenten mögen sich bei mir (siehe Zeitungskopf) melden, um nähere Einzelheiten über die Ausrichtungsbedingungen zu erfahren.

Auch für die

Deutschen Schnellschachmeisterschaft 2015

stehen noch Bewerbungen aus.

Unter Dach und Fach sind die

- Blitzmeisterschaft für Mannschaften 2014: 24. Mai 2014 in Bielefeld
- Schnellschach- und Blitzschachmeisterschaft (allgemein und Frauen): 3. bis 5. Oktober 2014 in Altenkirchen,
- Blitzmeisterschaft 2015: 22./23. November 2015 in Mannheim,

und für die Blitzmeisterschaft für Mannschaften 2015 soll demnächst eine Bewerbung einlaufen.

Anträge an den Hauptausschuss

Geplante Änderungen der DSB-Turnierordnung

Die Bundesspielkommission hat die folgenden Anträge an den Hauptausschuss des DSB gestellt:

Geldbußen im Wiederholungsfall: Die Regelung über Geldbußen werden in A-13.3 dahin erweitert, dass der zuständige Turnierleiter im Wiederholungsfall das Doppelte der vorgesehenen Höhe der Geldbuße verhängen darf (Tz. A-13.3), wobei auch Verstöße in den zurückliegenden zwei Spieljahren berücksichtigt werden dürfen. Ausgenommen sind allerdings Geldbußen wegen einzelner leerer Bretter. Der Änderungsvorschlag geht auf den Fall zurück, dass eine Mannschaft desselben Vereins in der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft für Mannschaften sowohl im Spieljahr

(Fortsetzung nächste Seite)

Auf den folgenden Seiten:

Empfehlungen für die Ausgestaltungen der Regelwerke –
Bericht des „Arbeitskreises Betrug“ des DSB 3
Ausschreibung der 2. Schach-Bundesliga veröffentlicht –
Neu eingeführt: Unterwerfungserklärung der Spieler 5

Anträge ... (Fortsetzung)

2012/2013 wie auch erneut im Spieljahr 2013/2014 in der Vorrunden nicht angetreten ist.

Termine der Doppelspielrunde (Tz. H-2.10): Die Turnierordnung sieht zwar für die 2. Schach-Bundesliga die Möglichkeit vor, Doppelrunden zu spielen. Nach dem dies erstmals im Spieljahr 2013/2014 in der Staffel Ost durchgeführt wurde, hat sich herausgestellt, dass eine diesem Umstand angepasste Regelung fehlte. Die Bestimmung soll lauten:

„Doppelwettkämpfe beginnen samstags um 14:00 Uhr, sonntags um 10:00 Uhr. Die an einem Doppelwettkampf beteiligten Vereine können sich auf einen um eine Stunde abweichenden Spielbeginn einigen dies gilt nicht für die letzten Runde.“

Wartezeit (Tz. H-2.10): Vor zwei Jahren wurde nach einer Entscheidung des Bundesturniergerichts eine Bestimmung eingeführt, wonach der Schiedsrichter bei einer drohenden Verspätung im Fall nicht vorhergesehener Umstände den Wettkampf später beginnen lassen kann. Art. 6.7 a) Satz 2 der FIDE-Schachregeln lautet in der ab 01.07.2014 in Kraft tretenden Fassung unter Abänderung des bisherigen Art. 6.6 wie folgt. „Any player who arrives at the chessboard after the default time shall lose the game unless the arbiter decides otherwise.“

Damit entfällt die Notwendigkeit und Zulässigkeit einer hiervon abweichende Turnierordnungsbestimmung über die Statthaftigkeit einer Verlegung des Spielbeginns „auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände“.

Sperre bei Rücktritt im Pokalturnier (Tz. H-3.3.4): Die Deutsche Schach-Pokalmeisterschaft um den Dähne-Pokal wird in einem fünfrunden Wettkampf zusammen mit der Endrunde der Deutschen Schach-Amateurmeisterschaft gespielt, dergestalt, dass Spieler, die aus dem K-o-System ausscheiden, das Turnier nach Schweizer System fortsetzen. Ein Ausscheiden aus dem Turnier ist nicht vorgesehen und stört. Gerade bei nur fünf Runden wirkt eine kampflose Runde für den Gegner höchst nachteilig. Deshalb soll folgende Regelung aufgenommen werden:

„Zieht ein Spieler seine Teilnahmezusage nach dem Meldeschluss ohne zureichenden Grund zurück oder tritt er nicht an, ist er in den nächstfolgenden zwei Spieljahren für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften des DSB gesperrt.“

Geldbuße bei der DPMM (Tz. H-4.2.3): Sehr ärgerlich ist das Nichtantreten bei der Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, wenn die Gruppe schon festgelegt sind. Dies geschieht fast immer kurz vor dem Beginn der Vorrunde, so dass die Gruppe nicht mehr durch eine Ersatzmannschaft ergänzt werden kann. Bei einem Vierer-Wettkampf ist dann stets eine Mannschaft ohne Gegner oder reist nach dem Samstags-Wettkampf ab. Ein solches Verhalten stört den Plan, einen solchen Vierer-Wettkampf lokal publikumswirksam zu präsentieren und ist daher dem Wettbewerb abträglich. Es daher geplant, die Geldbuße hierfür von 150,00 € auf 200,00 € zu erhöhen. Was bisher auch fehlte, war eine Buße wegen eines frei bleibenden Brettes, entsprechend wie in der Bundesliga. Dies soll künftig 100,00 € kosten.

Nichtantreten in der 2. Schach-Bundesliga: Nur eine Klarstellung wird in Tz. 2.7 vorgenommen: Der Satz „Bei Nichtantritt in den letzten drei Runden ...“ muss natürlich korrekt lauten: „Bei Nichtantritt in einer der letzten drei Runden ...“.

Ebenso mehr klarstellens sind:

Inkrafttreten der FIDE-Regeln jeweils am folgenden 1. Juli, nicht erst beim Spieljahresbeginn (Tz. A-3.2).

Streichung der Bestimmung über die Zuständigkeit des DSB-Kongresses bzw. Hauptausschusses über von den *FIDE-Regeln abweichende Regelungen* (Tz. A-3.3), weil solche Änderungen bei den Elo-gewerteten Turnieren ohnehin nicht zulässig wären.

Auch Tz. A-3.4 über die Möglichkeit, in einer Turnieraus-schreibung überhaupt ein Mobiltelefon oder ein anderes elektronisches Gerät ohne Genehmigung des Schiedsrichters in das Turnierareal mitzubringen, soll gestrichen werden, weil dies wegen der Neufassung des Artikels 12.3 b der FIDE-Regeln überflüssig geworden ist.

Auch im Bereich der Fraueturniere soll die TO geändert werden. Der Referent für Frauenschach Dan-Peter Poetke hat einige Anträge der Frauenschach-Kommission eingereicht:

Tz. F-3.1.3 soll dahin geändert werden, dass in der *Schach.Frauenbundesliga* und der *2. Schach-Frauenbundesliga* pro Runde vier Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden dürfen.

Dringend geändert müsste allerdings auch der Folgesatz werden, wonach Gastspielgenehmigung nur anerkannt werden, wenn der abgebende Verein selbst keine Mannschaft „in der DFMM und/ oder Regionalliga“ gemeldet hat. Hier kann es nicht ein „und“ und ein „oder“ geben, sondern nur eines von beiden. Vermutlich muss hier alleine „und“ stehen.

Tz. F-3.3.5 soll lauten: „Spielerinnen die in der Schach-Frauenbundesliga eingesetzt werden sind dann (z.B. bei Verlegung eines Wettkampfes) am nach dem Spielplan gleichen Datum für die 2. Schach-Frauenbundesliga nicht spielberechtigt.“

Der Sinn dieser Neuregelung müsste wohl erst erläutert werden, um sodann den Wortlaut des Antrags diesem Sinn anzupassen.

In Tz. F.2.3.2 soll die Grundlage für die Einrichtung einer *zentralen Auftrakt- oder Endrunde* in der Schach-Frauenbundesliga schaffen.

In den Jahren mit gerader Endziffer soll zusätzlich ein *Rundenturnier als DFEM* ausgetragen werden dürfen (Tz. F-1.2.1).

Die Regelung der Bedenkzeit der Offenen Deutschen Frauen-Einzelmeisterschaft und die Tie-break-Regeln dieses Turniers sowie der Blitz- und Schnellschachmeisterschaft sollen der Ausschreibung überlassen werden (Tz. F-2.4, 2.5, 8.5, 6.5).

Bei der Mannschaftsmeisterschaft der Frauen-Mannschaftsmeisterschaft der Landesverbände soll die erste Runde nicht mehr frei gelost werden (Streichung d. Tz. F-4.4.1).

Empfehlungen für die Ausgestaltungen der Regelwerke

Bericht des „Arbeitskreises Betrug“ des DSB

Die Bekämpfung der Manipulation von Spielergebnissen ist *gemeinsame* Aufgabe des Deutschen Schachbundes und der Landesverbände (LVE). Der Hauptausschuss im Herbst 2013 hat daher einen Arbeitskreis eingesetzt, der Empfehlungen aussprechen sollte, wie durch entsprechende Bestimmungen in den Satzungen und anderen Ordnungen des DSB und der LVE sowie durch Unterwerfungserklärungen der Spieler die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass Spieler, die der Partiemani- pulation durch Verwendung unzulässiger Kommunikationsmittel überführt sind, wirksam sanktioniert werden können. Siehe hierzu die Informationen der Spielleitung Nr. 2013/03 vom November 2013.

Der Arbeitskreis hat dem DSB-Hauptausschuss, der Ende Mai in Frankfurt/Main tagen wird, einen Vorschlag für Empfehlungen an die LVE und deren Untergliederungen vorgelegt. Sie sollen u.a. in ihren Satzungen Bestimmungen verankern, nach denen die Sanktionsgewalt bei Verstößen gegen das Verbot der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auf den DSB übertragen wird.

In zahlreichen Satzungen der LVE fehlen zureichende Grundlagen für die Verhängung von Sanktionen gegenüber Spielern. Viele LVE glaubten bisher, sie könnten sich mit einer Bestimmung begnügen, wonach die Mitglieder der Schachvereine, also die Spieler, durch diese Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder (oder „Angehörige“) des LVEs werden; dies ist ein Irrtum. Nur durch ein (nachträglich nur schwer zu schaffendes) Lizenzierungssystem oder durch die individuelle Unterwerfung der Spieler unter die Sanktionsregelungen des Verbandes wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Verband über die dem Schiedsrichter zur Verfügung stehenden Strafen nach Artikel 13.9 der FIDE-Regeln hinaus einen Spieler wegen Verstößen gegen die Schachregeln oder gegen die Ordnungswerke des Verbandes bestrafen kann.

Kernstück der Empfehlung ist der Vorschlag für einen eigenen Abschnitt der **LV-Satzung**:

„§ ** (Unzulässiger Gebrauch eines elektronischen Geräts)

(1) Nutzt ein Spieler während einer Schachpartie ein verbotenes technisches Hilfsmittel oder führt er ein solches mit sich, obliegt die Sanktionierung dem DSB. Dies gilt auch, wenn der Spieler gegen die Weisung eines Schiedsrichters verstößt, sich, den Inhalt seiner Kleidung oder seines Gepäcks auf den Besitz eines verbotenen technischen Hilfsmittels durchsuchen zu lassen, oder wenn er die Mitwirkung an der Überprüfung eines in seinem Besitz befindlichen verbotenen technischen Hilfsmittels nach Inhalten, die eine unzulässige Hilfeleistung zu seiner Schachpartie ermöglichen, verweigert.

(2) Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des <LV> einen Verstoß gem. Absatz 1 begangen

zu haben, informiert der <LV> zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandenen Unterlagen unverzüglich in Textform den DSB. Der <Landesverband> leistet den für das Sanktionsverfahren zuständigen Organen des DSB auf Anforderung Amtshilfe.

(3) § 55 Abs. 2 und § 56 der Satzung des DSB finden Anwendung. Danach sind die Sanktionen

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslange Sperre,
6. Ausschluss aus dem DSB, wenn der Verstoß so schwerwiegend ist, dass die Verhängung einer Sanktion gem. Nr. 1 bis 5 zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht.

(4) Für das Verfahren gilt § 57 der Satzung des DSB einschließlich der dort geregelten Einspruchsfrist von einem Monat.

(5) Über den Einspruch gegen eine Sanktionsentscheidung entscheidet das Schiedsgericht des DSB. Das Schiedsgericht verfährt nach der mit Zustimmung des Präsidiums des DSB festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird. Im Übrigen gelten §§ 33 Abs. 1, 2, 35 Abs. 2, 3, 36 der Satzung des DSB.

(5) Über den Einspruch gegen eine Sanktionsentscheidung entscheidet das Schiedsgericht des DSB. Das Schiedsgericht verfährt nach der mit Zustimmung des Präsidiums des DSB festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird. Im Übrigen gelten §§ 33 Abs. 1, 2, 35 Abs. 2, 3, 36 der Satzung des DSB.

(6) Das Präsidium des DSB kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen.

(7) Verhängt das Präsidium des DSB gegen einen Spieler wegen der Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel eine Sperre, gilt diese auch für alle Wettbewerbe des <Landesverbands> und der <Unterverbände/Bezirke>. Das Präsidium des <Landesverbandes> unterrichtet die <Unterverbände/Bezirke> über eine vom DSB verhängte Sperre.

(Fortsetzung nächste Seite)

Empfehlungen ... (Fortsetzung)

(8) Im Fall des Ausschlusses wird der betroffene Spieler als Mitglied gemäß den Bestimmungen über die Verwaltung der Mitgliederliste <je nach dem von LV verwendeten Begriff für die Datenbank> gestrichen.

(9) An den Meisterschaften, Turnieren und sonstigen sportlichen Wettbewerben des <Landesverbands> und dessen Untergliederungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die sich den Regelungen des DSB über die Aufklärung und Ahndung von Verstößen bei Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel und bezüglich der Anfechtbarkeit der von den zuständigen Organen des DSB verhängten Maßnahmen der Verbandsgerichtsbarkeit des DSB unterworfen haben.

(10) Die <Unterverbände/Bezirke> sind verpflichtet, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Wettbewerbe entsprechende Regelungen zu schaffen.

Turnierordnung des LV

Ergänzt wird dies durch Regelungen **Turnierordnung des LV** über den notwendigen Inhalt der Turnierausschreibungen

§ *** Turnierausschreibung

„(1) Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

(2) Die Ausschreibung soll Bestimmungen darüber enthalten

- dass der Spieler sich der Sanktionsgewalt und der Verbandsgerichtsbarkeit des <LV> unterwirft, soweit aus Anlass grober Verstöße gegen Grundsätze des sportlichen, fairen Wettkampfes Sanktionen verhängt werden können,
- dass der Spieler sich der Sanktionsgewalt und der Verbandsgerichtsbarkeit des Deutschen Schachbundes (DSB) unterwirft, soweit solche Sanktionen aus Anlass der Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel verhängt werden können, wobei diese Sanktionen auch verhängt werden dürfen, wenn ein Spieler sich weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

(3) Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE Elo-Zahl) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

(4) Bei Mannschaftswettkämpfen hat der teilnehmende Verein für die Beibringung von Erklärungen gem. Abs. 2 und 3 zu sorgen. Die Einzelheiten regelt die Turnierschreibung.

(5) Ein Spieler, der eine der vorgenannten Regelung entsprechende Erklärung nicht abgegeben hat, ist nicht spielberechtigt.

(6) Die Ausschreibung enthält einen Hinweis darauf, wo die Satzung des <LV> und des DSB eingesehen werden können.

(7) Der <LV> <oder der/das sonst vom LV bestimmte Organ/Funktionsträger> erstellt im Benehmen mit dem <zuständigen Turnierleiter> eine Mustererklärung.

Turnierausschreibungen für Landes-/Bezirksmeisterschaften

LV-Turnierausschreibung für eine *Einzelmeisterschaft*

„Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.

Der Spieler unterwirft sich gem § <allgemeine Sanktionsregelung> der Satzung des <LV> der Sanktionsgewalt und der Verbandsgerichtsbarkeit des <LV>, soweit gem. § <s.o.> der Satzung des <LV> Sanktionen verhängt werden können. Der Spieler unterwirft sich gem. Par. *** der Satzung des <LV> den gem. §§ 55, 56 der Satzung des DSB angedrohten Sanktionen, soweit diese aus Anlass der unmittelbaren oder mittelbaren Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel verhängt werden können, wobei diese Sanktionen auch verhängt werden dürfen, wenn ein Spieler sich weigert, sich, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen, Gepäckstücke oder seiner elektronischen Geräte kontrollieren zu lassen.

Die Unterwerfung schließt die Anerkennung der Vorschriften über das Verfahren zur Aufklärung des Sachverhalts und des Verfahrens vor dem Schiedsgericht des DSB ein.

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE Elo-Zahl) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

<Hinweis darauf, wo die einschlägigen Regelwerke eingesehen werden können.>“

LV-Turnierausschreibung für eine *Mannschaftsmeisterschaft*

„Teilnahmeberechtigt sind Vereine, die

...

durch vertragliche Regelung sichergestellt haben, dass die einzelnen Spieler sich gem. §§ <s.o.> den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungswerke des <LV> und des DSB unterwerfen, ...“

Das alles funktioniert nur – wie oben dargelegt – wenn der einzelne Spieler eine Erklärung abgibt, mit der er sich den Regelungen des Landesverbandes und – wenn der LV

(Fortsetzung nächste Seite)

Empfehlungen ... (Fortsetzung)

seine Sanktionsbefugnis an den DSB abgegeben hat – den Regelungen des DSB über die Aufklärung und Sanktionierung „E-Doping“ und dem dazugehörigen Verbandsgerichtsverfahren unterwirft:

Spielererklärung

„§ 1 Vertragszweck <optional>

Der Spieler erkennt die Grundprinzipien des <LV und des DSB an. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Förderung des fairen Schachsports, die Bekämpfung jeder Form der Manipulation, insbesondere durch unmittlere oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel, die Verhinderung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und jedweden Verhaltens, welches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Vertrag soll die Sanktionierung von schweren Verstößen gegen diese Grundprinzipien ermöglichen.

Hierfür anerkennt der Spieler, der an Meisterschaften des <LV> teilnimmt, das Folgende:

§ 2 Sanktionsbefugnis des <LV>

Der Spieler unterwirft sich den Sanktionen, die § <allgemeine Sanktionsgrundlage> der Satzung des <LV> androht. Danach können Sanktionen verhängt werden, wenn Mitglieder von Schachvereinen

1. ... <Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die LV-Satzung Sanktionen vorsieht>

Die Sanktionen sind <es folgt die Aufzählung der Sanktionen>. Ist ein solcher Verstoß so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem <LV> erkannt werden. Der Spieler erkennt an, dass bei Maßnahmen auf der genannten Bestimmungen der Rechtsweg zum <Verbandsgericht des LV> gem. § <s.o.> der Satzung des <LV> gegeben ist.

§ 3 Sanktionsbefugnis des DSB

Der Spieler unterwirft sich den Sanktionen, die §§ 55, 56 der Satzung des DSB für einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Schachsports durch unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel androht. Die Sanktionen sind förmliche Missbilligung, Verwarnung, Geldbußen bis zu 1.000,00 €, Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang, Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang. Ist ein solcher Verstoß so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem DSB erkannt werden. Der Spieler erkennt an, dass bei Maßnahmen auf der genannten Bestimmungen der Rechtsweg zum Schiedsgericht gem. §§ 57 Abs. 3, 32 der Satzung des DSB gegeben ist.

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass der Schiedsrichter ihn, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen, Gepäckstücke oder elektronischen Geräte kontrollieren darf. Sanktionen gemäß Abs. 2 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler die vorgenannten Kontrolle verweigert.

§ 4 Kenntnisaufnahme

Der Spieler bestätigt, dass er Gelegenheit hatte, die Satzung des DSB und des <LV> einzusehen.

§ 5 Datenschutz

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahl, FIDE Elo-Zahl) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.“

Betrugsbekämpfung bei Offenen Turnieren

Wie das alles bei einem Turnier, das nicht von einem LV oder dessen Untergliederungen organisiert wird, laufen soll, habe ich schon in den Informationen der Spielleitung Nr. 2013/02 vom August 2013 mitgeteilt.

Ausschreibung der 2. Schach-Bundesliga veröffentlicht

Neu eingeführt: Unterwerfungserklärung der Spieler

Der Änderung der Turnierordnung durch den DSB-Hauptausschuss im November 2013 folgte jetzt die Durchführung der neu geschaffenen Regelung: In der von Bundesligaleiter Jürgen Kohlschädt versandten Ausschreibung der 2. Schach-Bundesliga 2014/15 ist gemäß Tz. A-5.3.4 der DSB-Turnierordnung angeordnet, dass die für eine Mannschaft der 2. Schach-Bundesliga nominierten Spieler verpflichtet sind, eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Ordnungen des DSB unterwerfen.

Die Erklärung ist so abgefasst, dass sie auch für künftige Meisterschaften gelten. Spielerverträge, welche die Teilnehmer der Deutschen Schachmeisterschaft erstmals 2013 unterzeichnet haben, gelten auch für Einsätze der 2. Schach-Bundesliga oder derjenigen Oberligen, in denen auch bereits heuer Erklärungen der Spieler abgefordert werden.

Die Vereine müssen für die Beibringung dieser Erklärungen zu sorgen. Die Spielleitung wird zusammen mit den Hinweisen über die Nominierung der Mannschaften eine Mustererklärung übersenden, welche die Vereine von den Spielern unterzeichnen lässt und an die Spielleitung zurücksenden. Über den Zweck dieser Regelung wurde bereits in den Informationen der Spielleitung Nr. 2013/02 vom August 2013 berichtet. Siehe auch den Bericht über die Empfehlungen an den DSB-Hauptausschuss in diesem Heft.
